



Datenschutzverpflichtung

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Aufgrund meiner Tätigkeit bei BIWAQ- Netzwerk Neugablonz komme ich mit personenbezogenen Daten der am Projekt beteiligten Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Kursanbieter sowie mit internen Informationen der mit BIWAQ kooperierenden Firmen in Berührung. Mir ist bekannt, dass mir untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben (Datengeheimnis). Hinsichtlich der mir bei meiner Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten einzelner Teilnehmer oder interner Daten der mit BIWAQ kooperierenden Firmen bzw. Kursanbieter unterliege ich der Verschwiegenheitspflicht. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, von dieser Datenschutzverpflichtung Kenntnis erhalten zu haben.

Ich bin ferner darüber belehrt, dass ich Daten aus dem BIWAQ-Projekt, die ich auf Grund meiner Tätigkeit für BIWAQ auf meinen privaten Rechner übernommen habe, so handhabe, dass diese vor dem Zugriff Dritter (auch Familienmitglieder) geschützt sind. Dies gilt auch für Daten in schriftlicher Form. Diese werde ich in einem abschließbaren Schrank aufbewahren, zu dem nur ich Zugang habe. Bei meinem Ausscheiden als Mentor/Kursleiter im BIWAQ-Projekt verpflichte ich mich, alle digital gespeicherten Daten einschließlich aller Sicherungskopien, die dem Datenschutz unterliegen, unaufgefordert zu löschen. Alle bestehenden datenschutzrelevanten schriftlichen Unterlagen wie Ausdrucke, Listen, handschriftliche Notizen und sonstige Papiervorlagen werde ich an die BIWAQ-Projektleitung zurückgeben.

Ich bin im Weiteren darüber belehrt, dass ich für den Fall der Weitergabe der Daten während meiner Tätigkeit oder nach meiner Tätigkeit an Dritte entsprechend der §§ 43, 44 des Bundesdatenschutzgesetzes bußgeldrechtlich für eine Ordnungswidrigkeit oder sogar strafrechtlich belangt werden kann.

Name: Vorname:

Anschrift:

Ort:Datum

Unterschrift:

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSchG) in der aktuellen Fassung – siehe Bundesministerium der Justiz: http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.